

Energiegesetz

Änderung vom 20. Mai 2010

GS 37. §

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Energiegesetz vom 4. Februar 1991¹ wird wie folgt geändert:

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz will, dass

- a. die sichere, umweltgerechte, breit gefächerte und volkswirtschaftlich optimale Versorgung mit Energie gefördert wird;
- b. Energie sparsam, rationell und umweltschonend verwendet wird;
- c. nicht erneuerbare Energie möglichst durch erneuerbare Energie ersetzt wird;
- d. die Abhängigkeit von importierter Energie vermindert wird.

² Im Gebäudebereich soll der Heizwärmebedarf im Sinne der Zielsetzungen der 2000-Watt-Gesellschaft

- a. für Neubauten bis zum Jahr 2030 auf durchschnittlich 2 Liter Heizöläquivalente² pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr und
- b. für die bestehenden Bauten bis zum Jahr 2050 auf durchschnittlich 4 Liter Heizöläquivalente pro Quadratmeter Energiebezugsfläche und Jahr gesenkt werden.

³ Der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch ohne Mobilität soll im Jahr 2030 40 Prozent betragen.

⁴ Im Bereich der Mobilität unternimmt der Kanton im Rahmen seiner Möglichkeiten alles, um den CO₂-Ausstoss massgeblich zu senken.

⁵ Der Regierungsrat beurteilt regelmässig die Wirkung der zur Zielerreichung gesetzlich vorgesehenen Massnahmen und erstattet dem Landrat alle 4 Jahre Bericht.

¹ GS 30.585, SGS 490

² Ein Heizöläquivalent ist die Brennstoffmenge, die denselben Heizwert hat wie Heizöl.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 20. Mai 2010

Im Namen des Landrates
der Präsident: Frey
der Landschreiber: Mundschin